

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Verordnung

an sämtliche Obergkeiten des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks.

(Die Firmen- u. Procura-Ordnung betreffend.)

Damit die das Firmen- und Procurawesen angehenden Mittheilungen, welche die Obergkeiten nach §. 5. u. 7. der Allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung an die Börsenvorsteher zu Leipzig gelangen zu lassen haben, portofrei befördert werden, ist es nothwendig, daß die Obergkeiten nicht nur dergleichen Mittheilungen mit dem amtlichen Siegel verschließen, sondern auch die Adresse mit der Rubrik e. o. „Gewerbspolizeisachen“ versehen.

In Gemäßheit der dießfalls Anher ergangenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern werden sämtliche Obergkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam gemacht und dieselben zu Befolgung obiger Anordnung mit dem Bemerkten angewiesen, daß sie außerdem zu Restituirung des von den Börsenvorstehern zu Leipzig zu erlegen gewesenen Porto werden angehalten werden.

Zwickau am 28. Januar 1847.

Königliche Kreis-Direction.
E. C. Freiherr von Künßberg.

Bogel, S.

Öffentlicher Aufruf.

Die sämtlichen Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch für das Dorf

Erfenschlag

bestehen wird, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet.

Gerichtswegen wird daher solches, und daß der Entwurf des Letzteren für Alle, welche daran ein Interesse haben, in der Expedition des unterzeichneten in Chemnitz wohnhaften Justitiars zur Einsicht bereit liegt, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs, wegen ihnen an Grundstücken zu Erfenschlag zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben, aufgefordert, diese Einwendungen binnen sechsmonatlicher Frist und längstens

den Zwanzigsten Mai 1847

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, widrigenfalls sie solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigzte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Hof Dittersdorf den 3. November 1846.

Adelig Einsiedelsche Gerichte zu Weisbach mit Dittersdorf.
Carl August Dürsch, Ger. Dir.

Bekanntmachung.

Die Folien des Grund- und Hypothekenbuchs für das Dorf

Niederhermersdorf

sind nach den gesetzlichen Vorschriften vorbereitet worden und liegen nunmehr für Alle, welche ein Interesse daran haben, an hiesiger königlicher Amtsstelle zur Einsicht bereit.

Es werden daher diejenigen, welche gegen den Inhalt des fraglichen Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken des Ortes Niederhermersdorf zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben könnten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und längstens bis

zum Dreizehnten Juni 1847

hier anzuzeigen, indem sie außerdem derselben dergestalt verlustig gehen, daß ihnen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigzte, welche als solche in das betreffende Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Chemnitz den 3. Novbr. 1846.

Königl. Justizamt daselbst.
Rosencranz.